

Nichtraucherschutz in der Gastronomie: Rauchverbot gilt ab 2009 auch im Buschenschank

Mit 1. Jänner 2009 tritt die Novelle zum Tabakgesetz in Kraft, welche den Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie regelt. Danach gilt ab 1. Jänner 2009 ein **generelles Rauchverbot** in Räumen, in denen Speisen oder Getränke an Gäste verabreicht werden. Das generelle Rauchverbot mit den vorgesehenen Ausnahmen gilt daher auch im Buschenschank, unabhängig davon, ob der Buschenschank bäuerlich oder gewerblich geführt wird.

Ziel der Nichtraucherschutzregelung ist es, Nichtraucher vor unfreiwilliger Tabakexposition zu schützen, da das Einatmen von Tabakrauch mit Gesundheitsrisiken verbunden ist und auch der Nebenstromrauch, dem man im Umfeld von Rauchern ausgesetzt ist, giftige und gesundheitsschädliche Substanzen enthält.

Vom generellen Rauchverbot gelten folgende 3 Ausnahmen:

Ausnahme 1 - Es sind mehrere Räumlichkeiten für die Gästebewirtung vorhanden:

Verfügt der Betrieb über mindestens zwei oder mehrere Räumlichkeiten für die Bewirtung von Gästen, können Räumlichkeiten für Raucher und für Nichtraucher gekennzeichnet werden. Der Nichtraucherraum muss dabei der Hauptraum sein und mindestens 50 % der Verabreichungsplätze umfassen.

Weiters muss gewährleistet sein, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt. Dies ist lt. Gesundheitsministerium dadurch zu gewährleisten, dass es sich beim Raucherraum um einen baulich abgeschlossenen Raum handelt mit vom Boden bis zur Decke durchgängiger fester Wand aus Mauerwerk, Leichtbauplatten, Glas oder ähnlichem sowie einer Tür, die grundsätzlich geschlossen sein soll. Eine rein lüftungstechnische Trennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich ohne feste Wand mit Türe ist lt. Gesundheitsministerium nicht ausreichend.

Dem nicht rauchenden Gast ist es jedoch zumutbar, auf dem Weg zum Nichtraucherraum oder zur Toilette den Raucherraum zu durchqueren. Ebenso kann natürlich vom Servierpersonal zum Servieren der Speisen und Getränke im Nichtraucherraum der Raucherraum durchquert werden.

Ausnahme 2 - Es ist nur ein Raum für die Gästebewirtung vorhanden (Einraumbetrieb) und dieser Gastraum umfasst weniger als 50 m²:

Wenn der Gastraum weniger als 50 m² aufweist und nur ein Raum für die Gästebewirtung zur Verfügung steht, steht es dem/der InhaberIn frei, ob das Lokal als Raucher- oder als Nichtraucherlokal geführt wird.

Als Einraumbetriebe gelten auch solche Betriebe, die keine dem Gesetz entsprechende Abtrennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich aufweisen. Dh Abtrennungen in Form von Paravents, Nischen, nicht durchgängigen Wänden ohne Türen etc. ändern nichts am Charakter eines Einraumbetriebes.

Ausnahme 3 - Es ist nur ein Raum für die Gästebewirtung vorhanden (Einraumbetrieb) und dieser Gastraum umfasst 50 m² bis 80 m² :

Wenn ein Gastraum mit 50 m² bis 80 m² und nur ein Raum für die Gästebewirtung vorhanden ist und nachgewiesen werden kann, dass eine Raumteilung nach baurechtlichen, feuerpolizeilichen oder denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig ist, dann steht es dem/der InhaberIn ebenfalls frei, ob das Lokal als Raucher- oder als Nichtraucherlokal geführt wird. Die für die bau- und feuerpolizeiliche Beurteilung zuständige Behörde ist im Regelfall die Gemeinde. Für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung eines Bauvorhabens zuständig ist das Bundesdenkmalamt.

ZB könnte die Errichtung einer Trennwand dann nicht zulässig sein, wenn dadurch die Statik des Gebäudes oder die Brandsicherheit wesentlich beeinträchtigt werden würde oder keine Fluchtwegsmöglichkeit mehr gegeben wäre.

Übergangsregelung

Sind in einem Einraumbetrieb Umbaumaßnahmen notwendig, um die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen, gilt eine Übergangsregelung für das Gelten der Vorschriften über den Nichtraucherschutz **bis 30. Juni 2010**. Diese Übergangsregelung gilt aber nur für jene Betriebe, die nachweisen können, dass sie Umbaumaßnahmen bereits „in die Wege geleitet“ haben. Dazu muss unverzüglich (jedenfalls noch bis Ende 2008) ein konkretes Bauvorhaben mittels Bauanzeige bei der zuständigen Baubehörde eingereicht werden bzw. ein Antrag auf Feststellung gestellt werden, dass ein Umbau nicht zulässig ist (siehe Ausnahme 3). Der Bauanzeige sind auch Skizzen und Beschreibungen des Bauvorhabens zur Trennung des Gastraumes in 2 Räumlichkeiten (Raucher- und Nichtraucherraum) beizulegen.

Kennzeichnung

Der/die InhaberIn hat kenntlich zu machen, ob und wo im Lokal Rauchverbot gilt oder nicht. In Räumen, in denen geraucht werden darf, hat die Kennzeichnung zusätzlich den Warnhinweis „Rauchen gefährdet ihre Gesundheit und die Gesundheit ihrer Mitmenschen“ zu beinhalten. Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass sie im Eingangsbereich sowie im Raum selber überall gut sichtbar und auch der o.g. Warnhinweis gut lesbar ist.

Das Gesetz sieht genaue Vorschriften hinsichtlich Größe, Form und Aussehen der Hinweisschilder vor. Diese gesetzlichen Vorschriften liegen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in endgültiger Form vor.

Druckvorlagen für die Hinweisschilder sind erhältlich bei (sobald die endgültigen gesetzlichen Vorschriften vorliegen):

Landwirtschaftskammer NÖ, Referat Direktvermarktung, Tel.: 02742/259-6500, E-Mail: direktvermarktung@lk-noe.at

Strafbestimmungen

Für die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen ist der/die BuschenschänkerIn verantwortlich. Routinemäßige Kontrollen zur Einhaltung sind im

Tabakgesetz aber nicht vorgesehen. Die Strafbehörden (BH bzw. Magistrat) werden voraussichtlich nur aufgrund von Beschwerden, Anzeigen etc. tätig. Der/die BuschenschänkerIn muss sich jedenfalls ernsthaft bemühen, das Rauchverbot durchzusetzen. Bei Widersetzen des Gastes könnte im Ernstfall ein Lokalverweis bzw. ein Lokalverbot ausgesprochen werden. Die Strafhöhen gegen den/die BuschenschänkerIn betragen bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10.000 Euro. Gäste, die im Nichtraucherbereich rauchen, können mit bis zu 100 Euro, im Wiederholungsfall mit bis zu 1.000 Euro bestraft werden.

Schutzvorschriften für Mitarbeiter

Zu beachten ist auch, dass in Betrieben, die als Raucherlokal deklariert oder in denen in bestimmten Räumlichkeiten geraucht werden darf, für die dort tätigen Mitarbeiter eine ganze Reihe von Schutzvorschriften gelten. Danach dürfen beispielsweise werdende Mütter in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, ab Kenntnis der Schwangerschaft nicht arbeiten. Diese Schutzvorschriften wurden dem Gesetz entsprechend im bürgerlichen Kollektivvertrag eingesetzt. Die Schutzvorschriften gelten auch für den Buschenschank und somit auch für Familienangehörige, Verwandte, Bekannte etc., die beim Buschenschank mithelfen.

TOP Heurige

Für TOP Heurige gilt die schon bisher bestehende, weiter einschränkende Regelung betreffend Nichtraucherbereich.

Weitere Informationen:

Dir. Dr. Hans Lahner, Rechtsabteilung der LK NÖ, Tel.: 02742/259-7001 oder
DI Christine Haghofer, Referat Direktvermarktung der LK NÖ, Tel.: 02742/259-6504.

Weitere Informationen zum Thema (zB Fragen-Antworten-Katalog mit den am häufigsten auftretenden Fragen, Informationsblatt zum Nichtraucherschutz in der Gastronomie vom Bundesministerium für Gesundheit, Jugend und Familie) sind auch auf der **Homepage der Wirtschaftskammer** zu finden: **www.wko.at/gastronomie**

Stand: 28. November 2008